

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Sommersemester 2021
- Neubekanntmachung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Sommersemester 2021

Vierte Änderung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Sommersemester 2021

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 die folgende vierte Änderung der Anlage II zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 166/20 vom 22. Dezember 2020), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 26/21 vom 12. März 2021), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert: § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)“ werden durch die Wörter „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 385)“, ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

§ 9 Limitierter Freiversuch

(1) Bis zu zwei im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 13 Abs. 3 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Bachelorarbeit gem. § 8 RPO.

(3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet worden, wählt die*der Studierende auf Antrag an den Studierendenservice die beiden Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 06. Januar 2022 zu stellen. Spätere Anträge werden berücksichtigt, wenn die*der Studierende die Verspätung nicht zu vertreten hat.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Sommersemester 2021

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 166/20 vom 22. Dezember 2020) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 27. Januar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 05/21 vom 01. Februar 2021)
- zweiten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 20/21 vom 22. Februar 2021)
- dritten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 26/21 vom 12. März 2021)
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 76/21 vom 20. Juli 2021)

bekannt.

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 385), können die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.
- (2) Im Sinne eines weitergehenden Infektions- und Gesundheitsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission beschließen, dass ungeachtet der in Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen grundsätzlich Priorität einzuräumen ist. Der Beschluss ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Grundlage des Beschlusses gem. Abs. 2 berät der*die jeweilige Studiendekan*in sich mit den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommission des zuständigen Fakultätsrates und sodann entscheidet die*der Lehrende bzw. Prüfende in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und der Leitung der Professional School über die Durchführung der Lehrveranstaltung bzw. Prüfungsleistung im Einzelfall. Diese Entscheidung ist unverzüglich im Hochschulinformationssystem bekannt zu geben.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und ggf. der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen durchgeführt werden

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der Fassung vom 23. September 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder
- d) in einer Kombination von lit. a bis lit. c

Entscheiden die Lehrenden sich für eine Lehrveranstaltungsform gem. Satz 2 lit. a, c oder d, wählen sie zugleich eine alternative Durchführungsweise gem. Satz 2 lit. b für den Fall, dass die in § 1 Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Lehrveranstaltung in Präsenz entgegenstehen, sowie für den Fall des § 1 Abs. 2 und 3. Beide Durchführungsweisen sind im Hochschulinformationssystem bekanntzugeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach lit. d sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit. b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
- b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
 - aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

- bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
- c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
- aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
- bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
- cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
- dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessent*innen vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

(1) Die Prüfenden entscheiden in Abstimmung dem jeweiligen Studiengang und der Leitung der Professional School über die Durchführung von Prüfungsleistungen im Sommersemester 2021. Dabei wählen sie neben der regulären Prüfungsleistung in Präsenz eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der nachfolgenden Tabelle. Beide Prüfungsvarianten sind im Hochschulinformationssystem bekanntzugeben.

(2) Spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase legen die Prüfenden die Prüfungsdurchführung im Hochschulinformationssystem verbindlich fest. Die Möglichkeit zur Prüfungsdurchführung in Präsenz richtet sich nach § 1.

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden: a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. Moodle) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden. b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden. c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden. Bei jedem alternativen Klausurformat hat der Prüfling durch Anklicken in der Prüfungssoftware oder durch unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung zu bestätigen, dass die Leistung selbstständig erbracht wurde und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.

2.	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Insbesondere ist für die Unmittelbarkeit des Prüfungsgeschehens erforderlich, dass Prüfende und Prüflinge in einer Videokonferenz Kamera und Mikrofon ununterbrochen einschalten. Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder einzelner Prüfungsbestandteile ist nicht zulässig. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	Referat (gem. § 8 Abs. 10 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2. entsprechend.
6.	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 2. entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2022, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Abschluss-Arbeit (gem. § 8 Abs. 18 Satz 1 RPO)	Studierende können die Abschlussarbeit inklusive aller Anhänge als ein pdf-Dokument in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 18 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO enthalten.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

§ 9 Limitierter Freiversuch

(1) Bis zu zwei im selben Semester unternommene Prüfungsleistungen aus unterschiedlichen Modulen, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, werden nicht auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Prüfungsleistungen, die aufgrund eines festgestellten Täuschungsversuchs gem. § 13 Abs. 3 RPO als nicht bestanden gelten sowie die Bachelorarbeit gem. § 8 RPO.

(3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen des Semesters entsprechend bewertet worden, wählt die*der Studierende auf Antrag an den Studierendenservice die beiden Prüfungsleistungen aus, für die der Freiversuch in Anspruch genommen wird. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 06. Januar 2022 zu stellen. Spätere Anträge werden berücksichtigt, wenn die*der Studierende die Verspätung nicht zu vertreten hat.

